



Fall-Nr.:	IV 2025/283
Stelle:	Versicherungsgericht
Rubrik:	IV - Invalidenversicherung
Publikationsdatum:	30.09.2026
Entscheiddatum:	25.08.2026

Entscheid Versicherungsgericht, 25.08.2026

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invalidität. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2026, IV 2025/283). Beim Bundesgericht angefochten.

«Entscheid als PDF»



Versicherungsgericht
Abteilung II

Entscheid vom 25. August 2026

Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Mirjam Angehrn und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Lea Hilzinger

Geschäftsnr. IV 2025/283

Parteien **A.____,**

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roland Zahner, Studer Zahner
Anwälte AG, Neugasse 40, Postfach 2020, 9000 St. Gallen,

gegen

IV - Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368,
9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand **Rente**



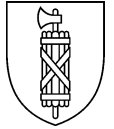
Sachverhalt

A.

A.a A.____ wurde im Juni 2010 für medizinische Massnahmen angemeldet (IV-act. 1). Die Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. med. B.____ berichtete im September 2010 (IV-act. 9), der Versicherte leide an einer Anpassungsstörung mit einer depressiven Reaktion sowie an einer Störung des Sozialverhaltens. Er benötige eine Kinderpsychotherapie. Die IV-Stelle erteilte mit einer Mitteilung vom 20. Oktober 2010 eine Kostengutsprache für eine ambulante Psychotherapie (IV-act. 12). Im Februar 2012 berichtete Dr. B.____, der Versicherte habe Fortschritte erzielt, aber seine Stimmung unterliege noch immer starken Schwankungen, weshalb er weiterhin eine Psychotherapie benötige (IV-act. 20). Mit einer Mitteilung vom 12. März 2012 verlängerte die IV-Stelle ihre Kostengutsprache für eine ambulante Psychotherapie (IV-act. 23). Im Juli 2013, im Oktober 2014 und im Juni 2016 wurde die Kostengutsprache für die Psychotherapie erneut verlängert (IV-act. 29, 46 und 57).

A.b Im September 2016 wurde der Versicherte für berufliche Eingliederungsmassnahmen angemeldet (IV-act. 58). Die IV-Stelle gewährte eine Berufsberatung (IV-act. 65) und anschliessend eine Kostengutsprache für eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Informatikpraktiker mit einem eidgenössischen Berufsattest in einem geschützten Rahmen (IV-act. 68). Das erste Lehrjahr verlief so gut, dass über einen Wechsel in die dreijährige Ausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Abschluss diskutiert wurde. Der Versicherte entschied sich allerdings dagegen und zeigte nach den Sommerferien „aus unerklärlichen Gründen“ ein völlig verändertes Verhalten. Bei Gesprächen wurde die Wohnsituation als Auslöser identifiziert, weshalb beschlossen wurde, dem Versicherten ein begleitendes Wohnen zu ermöglichen (vgl. IV-act. 77). Am 3. Oktober 2018 erteilte die IV-Stelle eine Kostengutsprache für ein begleitendes Wohnen (IV-act. 78). Das Verhalten des Versicherten entgleiste weiter und schliesslich zeigte sich, dass der Versicherte nicht mehr bereit war, die Ausbildung abzuschliessen. Er zeigte beim Abschlussgespräch ein distanzloses und unangepasstes Verhalten (IV-act. 79). Mit einer Mitteilung vom 5. Dezember 2018 brach die IV-Stelle die berufliche Eingliederungsmassnahme ab (IV-act. 82).

A.c Im Auftrag der IV-Stelle erstattete der Psychiater Dr. med. C.____ am 14. Januar 2020 ein fachärztliches Gutachten (IV-act. 133). Er hielt fest, er habe keine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung feststellen können. An sich sei eine ergänzende neuropsychologische Testung vorgesehen gewesen, aber aufgrund des Nachweises eines fortgesetzten Cannabiskonsums durch die Laboranalyse sei es aktuell sinnlos gewesen, eine solche Testung durchzuführen, da die wahre kognitive Leistungsfähigkeit nicht hätte ermittelt werden können. Im Februar 2020 empfahl med. pract. D.____ vom IV-internen regionalen ärztlichen Dienst (RAD), den Versicherten zu einer dreimonatigen Cannabisabstinenz anzuhalten und anschliessend eine neuropsychologische Testung



durchzuführen (IV-act. 135). Die IV-Stelle forderte den Versicherten am 30. April 2020 auf, den Cannabiskonsum zu sistieren (IV-act. 139). Am 25. Mai 2020 mahnte sie ihn zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung (IV-act. 141). Der Versicherte erfüllte die Auflage nicht, weshalb die IV-Stelle am 7. Oktober 2020 eine Nichteintretensverfügung betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen und eine Rente der Invalidenversicherung erliess (IV-act. 151).

A.d Im Februar 2022 meldete sich der Versicherte erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (IV-act. 162). Er reichte einen Nachweis über eine Cannabisabstinenz ein (IV-act. 199), woraufhin die IV-Stelle eine neuropsychologische Testung in Auftrag gab (IV-act. 203). Die Testung fand im Januar 2023 statt. Die neuropsychologische Sachverständige Dr. phil. E. ___ berichtete am 16. Januar 2023 (IV-act. 206), der Versicherte sei zusammen mit seiner Mutter zur Untersuchung erschienen. Er habe zu Beginn wenig Augenkontakt aufgenommen und abwesend gewirkt. Die Mutter habe oft die Kommunikation übernommen und sowohl für ihn gesprochen als auch sein Verhalten erklärt und interpretiert. Dabei sei eine symbiotische Beziehung mit einer eigenen Sprache zwischen der Mutter und dem Versicherten aufgefallen. Die Mutter habe ausschweifend auch Irrelevantes erzählt und mehrfach das Gespräch unterbrochen, auch wenn der Versicherte angesprochen gewesen sei. Der Versicherte habe oft nur dagesessen, mit den Fingern im Gesicht gespielt oder die Haare geordnet. Aufgefallen sei eine Sprachstörung mit vor allem Wortfindungsproblemen, semantischen Intrusionen und Paraphrasen sowie Schwierigkeiten im Satzbau. Zudem habe sich eine kognitive Kommunikationsstörung mit Ausführen von Irrelevantem und Assoziativem gezeigt; Fragen seien teilweise nicht beantwortet worden. Während der Testung habe der Versicherte viel gesprochen. Er habe ständig Informationen und Aufgaben kommentiert, die aktuellen Gedanken ausgesprochen, die Lösungswege und Schwierigkeiten beschrieben. Die Sprache und die Kommunikation seien unstrukturiert gewesen. Sobald die Testung begonnen habe, habe der Versicherte hoch motiviert und interessiert gewirkt. Er habe ausdauernd mitgearbeitet. Mit Schwierigkeiten habe er nicht umgehen können. Er habe emotional überreagibel und psychisch dekompenziert gewirkt. Im emotionalen und Persönlichkeitsbereich sei eine unruhige und teilweise hyperaktiv-impulsive Persönlichkeit aufgefallen. Das Gegenüber habe für ihn scheinbar keine Rolle gespielt. Theory of Mind und Perspektivenwechsel seien nur in Bezug auf die Primärfamilie und einen sehr guten Freund seit Kindheit spürbar gewesen. Der Versicherte habe oft angegeben, etwas nicht zu wissen oder nicht zu können. Dabei sei aufgefallen, dass er weder über konkrete noch über theoretische Informationen zu seinen Problemen verfügt habe und auch keine Zusammenhänge zu seinem Alltag herstellen können. Er habe oft verlangsamt und im Verhalten zähflüssig gewirkt. Bei Problemen sei er emotional übersensibel oder kognitiv starr verharnt, ohne dass er Möglichkeiten gehabt habe, selber einen Bezug zu seinem Selbstidentitätserleben herzustellen. Emotionale, Körper- und Selbstwahrnehmung hätten als kaum möglich erschienen. Konkrete Bedürfnisse hätten nicht beschrieben werden können. Der Versicherte sei offenbar nicht in der Lage, mit allgemeinen Bedürfnissen wie Hunger, Durst oder Schlaf umzugehen.



Die Mutter scheine seit Kindheit keine Frustrationen zuzulassen. Die Testergebnisse hätten eine leicht- bis mittelgradige neuropsychologische Störung fronto-temporal, aber auch limbisch und insulär links gezeigt. Aus neuropsychologischer Sicht sei es wenig wahrscheinlich, dass eine tiefgreifende Entwicklungsstörung wie eine Autismusspektrumstörung ursächlich für diese Auffälligkeiten sei, da offensichtlich in der frühen Kindheit noch keine Schwierigkeiten bestanden hätten und da die Probleme eher fluktuierender Art seien.

A.e Die IV-Stelle gewährte dem Versicherten ab dem 4. September 2023 ein dreimonatiges Aufbautraining (IV-act. 235), das sie in der Folge nach positiven Rückmeldungen des Einsatzbetriebes (IV-act. 239 und 243) um weitere sechs Monate verlängerte (IV-act. 240 und 245). Der Einsatzbetrieb zog im Schlussbericht vom 21. Mai 2024 ein positives Fazit (IV-act. 259). Das Ambulatorium F.____ berichtete am 31. Mai 2024 (IV-act. 260), gegenwärtig sei von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Versicherten für Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt auszugehen. Diagnostisch liege bloss noch ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vor; die mittelgradige depressive Episode sei vollständig remittiert. Für die Zeit ab dem 1. Juni 2024 gewährte die IV-Stelle dem Versicherten ein weiteres Aufbautraining beim bisherigen Einsatzbetrieb (IV-act. 264). Am 16. August 2024 teilte der Einsatzbetrieb der IV-Stelle mit, dass der Versicherte offenbar seine Belastungsgrenze erreicht habe und dass er sein Pensum jedenfalls nicht weiter steigern könne (IV-act. 270). Die IV-Stelle gewährte nach dem dreimonatigen Aufbautraining eine sechsmonatige Integrationsmassnahme für Jugendliche beim selben Einsatzbetrieb (IV-act. 281). Ende Oktober 2024 berichtete der Einsatzbetrieb (IV-act. 286), seit Ende August 2024 habe sich eine zunehmende Verschlechterung des körperlichen und des psychischen Zustandes des Versicherten gezeigt. Der Versicherte sehe momentan keinen Sinn in der Fortsetzung der Massnahme, wünsche aber dennoch, weiterhin im Einsatzbetrieb tätig zu bleiben. Das Ambulatorium F.____ teilte der IV-Stelle am 25. November 2024 mit (IV-act. 291), aufgrund der Zustandsverschlechterung sei einmalig ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis von 50 Prozent ausgestellt worden. Grundsätzlich bestehe aber weiterhin eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit für Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt. Diagnostisch habe sich nichts geändert. Die Berufsberaterin der IV-Stelle notierte am 12. Dezember 2024 (IV-act. 299), der Versicherte sei an sich in der Lage, die schulischen Anforderungen einer EFZ-Ausbildung zu erfüllen. Der Verlauf der Integrationsmassnahme habe aber gezeigt, dass es dem Versicherten nicht gelungen sei, das für eine Ausbildung erforderliche Pensum zu erreichen. Während der (kurzen) Zusammenarbeit sei der Versicherte für die Berufsberaterin nur wenig greifbar gewesen. Teilweise seien zudem Diskrepanzen in den Schilderungen deutlich geworden. Mit einer Mitteilung vom 13. Dezember 2024 schloss die IV-Stelle die berufliche Eingliederung ab; sie wies das Begehren um weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen ab (IV-act. 301).



A.f Im Auftrag der IV-Stelle erstattete Dr. C.____ am 15. Juli 2025 ein Verlaufsgutachten (IV-act. 323). Er hielt fest, der Versicherte sei pünktlich zum vereinbarten Termin erschienen. Er habe einen gepflegten, adäquat gekleideten Eindruck hinterlassen. Im Kontakt sei er freundlich zugewandt, kooperativ und bemüht gewesen, zu seiner Problematik Stellung zu nehmen. Der Blickkontakt sei immer wieder aufgenommen und gehalten worden. Der affektive Rapport sei rasch aufgenommen und während der ganzen Untersuchung aufrechterhalten worden. In der ersten Hälfte des Gesprächs sei der Versicherte zweimal kurzzeitig aufgestanden. Ansonsten seien die Sitzhaltung während des Gesprächs und das Gangbild zum Untersuchungszimmer unauffällig gewesen. Beeinträchtigungen der Bewusstseinsklarheit und der Bewusstseinshelligkeit hätten sich nicht gezeigt. Der Versicherte sei zu allen Qualitäten voll orientiert gewesen. Die Aufmerksamkeit und die Konzentration hätten für die Dauer des Gesprächs durchgehend aufrechterhalten werden können. Die Auffassung sei ungestört gewesen. Das Langzeitgedächtnis sei klinisch unauffällig gewesen. Allerdings hätten sich Merkfähigkeitsstörungen gezeigt. Der Versicherte habe mit einer unauffälligen Stimme und deutlich artikuliert gesprochen. Die persönliche Geschichte sei gut nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht worden. Die Beschwerdeschilderung sei nicht ausführlich, insgesamt vage und unklar erfolgt. Auch die Angaben zum Krankheitsverlauf seien recht vage geblieben. Das Ausdrucksverhalten während der Beschwerdeschilderung sei nicht verändert gewesen. Der formale Gedankengang sei unauffällig gewesen. Ein Grübeln oder ein Gedankenkreisen sei nicht beklagt worden. Die Grundstimmung sei euthym gewesen. Die affektive Modulationsfähigkeit sei nicht eingeschränkt gewesen; auch zum positiven Pol hin habe eine Auslenkbarkeit bestanden. Die Mimik und die Gestik seien unauffällig gewesen. Der Versicherte habe die Frage nach einer Ambivalenz mit: „Jein“ beantwortet. Er habe angegeben, dass er manchmal innerlich unruhig, meist aber nicht gereizt sei und dass seine Wut sich in Grenzen halte. Er rege sich noch gerne auf, aber es bleibe nicht hängen. Er sei nicht deprimiert. Er verspüre Lebensfreude. Er sei sehr humorvoll. Die Freude, die sich in ihm verbreite, sei irgendwie so seine Lebensenergie. Der Sachverständige hielt fest, er könne keine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung diagnostizieren. Aus psychiatrischer Sicht lasse sich deshalb auch keine Arbeitsunfähigkeit begründen. Die RAD-Ärztin med. pract. G.____ qualifizierte das Gutachten als überzeugend (IV-act. 328).

A.g Mit einem Vorbescheid vom 23. Juli 2025 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass sie die Abweisung des Rentenbegehrens bei einem Invaliditätsgrad von null Prozent vorsehe (IV-act. 331). Dagegen liess der Versicherte am 22. September 2025 einwenden (IV-act. 344), das Gutachten von Dr. C.____ überzeuge nicht. Der Sachverständige habe sich nur ungenügend mit den medizinischen Vorakten auseinandergesetzt. Auch die Akten zu den bisherigen beruflichen Eingliederungsversuchen seien von Dr. C.____ nicht hinreichend gewürdigt worden. Das Ostschweizer Kinderspital hielt in einer Stellungnahme vom 7. Oktober 2025 fest (IV-act. 347), der Versicherte sei seit dem Abschluss seiner schulischen Ausbildung durchgehend in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen, wofür



hauptsächlich eine komplexe Essstörung mit ihren Folgen auf die Entwicklung massgebend gewesen sei. Mangels Expertise könne zwar nicht aus psychiatrischer Sicht Stellung genommen werden, aber aufgrund der bekannten körperlichen Schwierigkeiten sei der Versicherte nur in einem strukturierten, niedrigen Pensum arbeitsfähig. Das zumutbare Pensum betrage aktuell 40–50 Prozent. Die RAD-Ärztin G.____ notierte am 17. Oktober 2025 (IV-act. 348), der Sachverständige Dr. C.____ habe sich entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters des Versicherten detailliert und differenziert mit den medizinischen Vorakten sowie mit den Akten der beruflichen Eingliederung befasst. Die Tatsache, dass der Versicherte ein ehemaliger Sonderschüler sei, sei irrelevant, zumal offenbar eine deutliche Nachreife stattgefunden habe, die sich bei der neuropsychologischen Testung und auch während der letzten Integrationsmassnahme gezeigt habe. Der Bericht des Ostschweizer Kinderspitals biete keine neuen Erkenntnisse. Der RAD habe sich zunächst der vom Ostschweizer Kinderspitals seit längerer Zeit eingenommenen Haltung angeschlossen, was aber bei den beruflichen Eingliederungsversuchen aus medizinisch nicht nachvollziehbaren Gründen keinen Erfolg gezeitigt habe. Deshalb sei letztlich ein Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung erteilt worden, die nun ergeben habe, dass die Verweigerungshaltung des Versicherten bei der beruflichen Eingliederung keine krankheitsbedingte Ursache habe. Mit einer Verfügung vom 21. Oktober 2025 wies die IV-Stelle das Rentenbegehren des Versicherten ab (IV-act. 349).

B.

B.a Am 14. November 2025 liess der Versicherte (nachfolgend: der Beschwerdeführer) eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Oktober 2025 erheben (act. G 1). Er liess die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Zusprache einer Rente, eventualiter die Einholung eines Gerichtsgutachtens und subeventualiter die Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) zur Einholung eines Obergutachtens beantragen. Zur Begründung liess er ausführen, entgegen der Behauptung der RAD-Ärztin G.____ habe sich Dr. C.____ nicht hinreichend mit den medizinischen Vorakten auseinandergesetzt. Auch die Erfahrungen während der schulischen und beruflichen Ausbildung seien nicht hinreichend gewürdigt worden.

B.b Die Beschwerdegegnerin beantragte am 22. Dezember 2025 die Abweisung der Beschwerde (act. G 3). Zur Begründung führte sie an, das Gutachten von Dr. C.____ überzeuge in jeder Hinsicht. Die Eingliederungsmassnahmen seien gescheitert, weil der Beschwerdeführer auf den zunehmenden Druck, die Präsenz zu steigern, mit häufigen Abwesenheiten reagiert habe, wofür es aber keine medizinische Begründung gegeben habe.

B.c Am 6. Januar 2026 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (act. G 4).



B.d Der Beschwerdeführer liess am 23. April 2026 an seinen Anträgen festhalten (act. G 12). Er liess einen Bericht über eine testpsychologische Untersuchung vom 30. März 2025 einreichen (act. G 12.1). Die untersuchende Psychologin hatte festgehalten, die Kriterien für das Vorliegen einer schizoiden Persönlichkeitsstörung seien nicht hinreichend erfüllt; es hätten sich lediglich Hinweise auf eine Akzentuierung ergeben. Aufgrund der anamnestischen Angaben sei von Auffälligkeiten in der sozialen Kommunikation, Interaktion und emotionalen Gegenseitigkeit sowie von einem eher rationalisierenden Verarbeitungsstil und einem analytisch-wortwörtlichen Sprachverständnis auszugehen, was den Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung begründe.

B.e Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Duplik (act. G 14).

Erwägungen

1.

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach dem verbindlichen Abschluss der Integrationsmassnahme und der verbindlichen Abweisung des Begehrens um (weitere) berufliche Eingliederungsmassnahmen am 13. Dezember 2024 auf die Prüfung des im Februar 2022 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren zu Recht nicht als eine Wiederanmeldung qualifiziert, denn das frühere Rentenbegehren war nicht wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgewiesen worden (vgl. Art. 87 Abs. 3 IVV). Die Beschwerdegegnerin hatte einen Nichteintretensentscheid gestützt auf den Art. 43 Abs. 3 ATSG erlassen. Eine Eintretensprüfung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 IVV ist deshalb in Bezug auf die im Februar 2022 eingereichte Anmeldung nicht notwendig gewesen. In diesem Beschwerdeverfahren ist also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. August 2022 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

2.

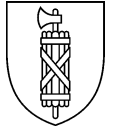
Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte,



in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung absolviert. Nach dem Abbruch der bereits begonnenen Attestausbildung, bei der sich das Potential für einen Wechsel in eine EFZ-Ausbildung gezeigt hatte, hat die Beschwerdegegnerin ein (erstes) Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. C.____ eingeholt. In seinem Gutachten vom 14. Januar 2020 ist Dr. C.____ zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer damals an keiner psychischen Erkrankung gelitten hat. Bei einer neuropsychologischen Testung im Januar 2023 haben sich zwar diverse Auffälligkeiten im Verhalten des Beschwerdeführers gezeigt, die sich mit entsprechenden Angaben in den Akten zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gedeckt haben, aber im Untersuchungsbericht ist auch anschaulich aufgezeigt worden, dass diese Auffälligkeiten zu einem wesentlichen Teil durch das Verhalten der Mutter des Beschwerdeführers beeinflusst gewesen sind, was sich ebenfalls mit entsprechenden Angaben in den Akten zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gedeckt hat. Die neuropsychologische Sachverständige hat eine „symbiotische“ Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der Mutter beschrieben und darauf hingewiesen, dass die Mutter den Beschwerdeführer schon seit der frühen Kindheit von allen Belastungen abgeschirmt habe. Die Sachverständige hat die in den Testergebnissen ausgewiesenen leichten bis mittelschweren kognitiven Funktionsbeeinträchtigungen als Ausdruck einer fluktuierenden Problematik und nicht als Symptom für eine tiefgreifende Entwicklungsstörung interpretiert. Weshalb der Beschwerdeführer damals seine erfolgreich verlaufende erstmalige berufliche Ausbildung so überraschend abgebrochen hatte, hat bislang nicht geklärt werden können. Der Beschwerdeführer selbst hat sich auf den Standpunkt gestellt, ursächlich seien Motivationsprobleme gewesen. Diese könnten möglicherweise durch den bereits damals bestehenden und zumindest bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der hier angefochtenen Verfügung am 21. Oktober 2025 fortgesetzten Cannabiskonsum mit beeinflusst gewesen sein. Die Akten aus jener Zeit belegen jedenfalls nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt unfähig gewesen wäre, eine erstmalige berufliche Ausbildung abzuschliessen. Auch wenn die Angaben in den Akten den Verdacht wecken, dass der Beschwerdeführer durchaus fähig gewesen wäre, selbst eine EFZ-Ausbildung, möglicherweise sogar ausserhalb eines geschützten Rahmens, erfolgreich abzuschliessen, ist aber auch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt, dass der Beschwerdeführer damals uneingeschränkt ausbildungs- und arbeitsfähig gewesen wäre. Von weiteren Abklärungen kann diesbezüglich heute kein Erkenntnisgewinn mehr erwartet werden. Bezüglich der für die Definition der sogenannten Validenkarriere massgebenden Sachverhaltselemente liegt also eine objektive Beweislosigkeit vor. Die



Frage, welche Folgen diese Beweislosigkeit hat respektive wie sie sich auf die Invaliditätsbemessung auswirkt, muss hier allerdings aus den nachfolgend genannten Gründen nicht beantwortet werden.

3.2 In seinem Verlaufsgutachten vom 15. Juli 2025 hat der psychiatrische Sachverständige Dr. C.____ detailliert, sorgfältig und anschaulich einen objektiven Zustand des Beschwerdeführers beschrieben, der weitgehend jenem bei der ersten Begutachtung im Jahr 2020 entsprochen hat. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers hat Dr. C.____ die massgebenden Vorakten, auch jene betreffend die beruflichen Eingliederungsmassnahmen, eingehend gewürdigt. Sein Verlaufsgutachten enthält eine detaillierte und akkurate Wiedergabe der wichtigsten Angaben in den Vorakten, eine Schilderung der von Dr. C.____ bei der Begutachtung erhobenen objektiven klinischen Befunde sowie eine umfassende Wiedergabe der Angaben des Beschwerdeführers. Nichts deutet darauf hin, dass Dr. C.____ eine wesentliche Tatsache übersehen oder versehentlich ignoriert hätte. Anhand einer sorgfältigen Würdigung der für seine Beurteilung massgebenden medizinischen Tatsachen hat er bezugnehmend auf die Kriterien der zur Diskussion stehenden Diagnosen überzeugend aufgezeigt, dass die Kriterien für die Diagnose einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erfüllt gewesen sind und dass deshalb aus psychiatrischer Sicht auch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert werden können. Weder in den Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers noch in den sonstigen Akten findet sich ein Hinweis, der Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Schlussfolgerung wecken würde. Die vom behandelnden Arzt des Ostschweizer Kinderspitals geltend gemachte Einschränkung aufgrund des chronischen Untergewichtes und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung des Beschwerdeführers sind ebenfalls nicht geeignet, eine relevante Arbeitsunfähigkeit zu begründen, denn das Untergewicht und dessen Folgen haben den Beschwerdeführer bekanntlich nicht daran gehindert, im ersten Lehrjahr so gute Leistungen zu erbringen, dass über einen Wechsel in eine höherwertige Ausbildung diskutiert worden ist. Auch bezüglich der Neurodermitis und der geltend gemachten Rückenbeschwerden ist nicht erkennbar, dass diese sich relevant auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hätten, weshalb die Beschwerdegegnerin diesbezüglich zu Recht keine weiteren Abklärungen getätigt hat. Zusammenfassend steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum ab August 2022 uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist.

4.

Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit kann der Beschwerdeführer das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt haben. Er kann aber auch nicht rentenbegründend invalid sein, denn der Invaliditätsgrad muss unabhängig von der Definition der Validenkarriere null Prozent betragen, weil keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Abweisung des Rentenbegehrens erweist



sich deshalb im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Oktober 2025 abzuweisen ist.

5.

Die wegen des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat seinem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist wegen des eher geringen Aktenumfangs als unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Die Entschädigung wird deshalb auf 80 Prozent von 3'000 Franken, also auf 2'400 Franken, festgesetzt. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO).

Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht befreit, die Gerichtskosten zu bezahlen.

3.

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).